

BVGer A-2342/2014 vom 6. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2342_2014

FR: TAF A-2342/2014 du 6 juin 2014

IT: TAF A-2342/2014 del 6 giugno 2014

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 38 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) gelten die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) über den Ausstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss. Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, den Ausstandsgrund, so entscheidet gemäss Art. 37 BGG die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson. Wie sich weiter aus Art. 21 Abs. 1 VGG ergibt, entscheiden die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen. Über das vorliegende Ausstandsbegehren ist somit in Dreierbesetzung zu befinden (vgl. dazu im Einzelnen Zwischenentscheid des BVGer A-4978/2013 vom 30. Oktober 2013 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 2

Die Ausstandsgründe werden in Art. 34 BGG umschrieben. Nachfolgend ist zu prüfen, ob ein solcher Grund gegeben ist.

E. 2.1

Nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a bis d BGG treten Gerichtspersonen in Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (Bst. a), in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig waren (Bst. b), mit Verfahrensbeteiligten in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder dauernden Lebensgemeinschaft leben (vgl. Bst. c) oder mit diesen verwandt oder verschwägert sind (vgl. Bst. d). A._____ macht nicht geltend, es sei einer dieser Ausstandsgründe gegeben.

E. 2.2

Gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG haben Gerichtspersonen zudem in Ausstand zu treten, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten. Diese Bestimmung konkretisiert die aus Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) fliessende Garantie eines unabhängigen und unparteiischen Gerichts. Der Anschein der Befangenheit besteht, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Auf das bloss subjektive Empfinden einer Partei kann bei der Beurteilung nicht abgestellt werden. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Der

Anschein der Befangenheit genügt dabei aber; der abgelehnte Richter muss nicht tatsächlich befangen sein (vgl. Urteil des BGer 2C_1156/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 139 I 121 E. 5.1 und weitere Entscheide; vgl. auch Zwischenentscheid des BVGer A-2733/2013 vom 13. Juni 2013). Die falsche Adressangabe im Briefkopf des Schreibens von Richter André Moser vom 1. April 2014 ist auf ein Versehen zurückzuführen. Es handelt sich nicht um einen Umstand, der bei objektiver Betrachtungsweise geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit von Richter André Moser zu erwecken. Damit ist auch kein Ausstandsgrund nach Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG gegeben.

E. 2.3

Das Ausstandsbegehren ist demnach abzuweisen.

E. 3

Da A._____ somit unterliegt, wären ihm bzw. der B._____ AG grundsätzlich die Kosten für den vorliegenden Zwischenentscheid aufzuerlegen (vgl. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG, SR 172.021]). Es rechtfertigt sich jedoch, gestützt auf Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) von einer Kostenaufgabe abzugehen. Eine Parteientschädigung steht A._____ bzw. der B._____ AG aufgrund ihres Unterliegens nicht zu (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.